



## Durchführungsbestimmungen für den Kreispokal 2020

### gültig für Frauen und Männer

1. Es gelten die Satzungen des Handballverbandes Westfalen (HVW) und des Handballkreises Bielefeld-Herford, die Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb.
2. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach der Rechtsordnung des DHB (RO) mit den Zusatzbestimmungen des WHV geahndet.
3. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechsel-Reglement der IHF.
4. Teilnahmeberechtigt am Kreispokal sind alle Mannschaften des Handballkreises Bielefeld-Herford, die in der Spielzeit 2019/2020 am Spielbetrieb teilnehmen und zudem fristgerecht gemeldet wurden. Gespielt wird um den Pokal der Neuen Westfälischen.
5. Zu den Pokalspielen sind mehrere Mannschaften je Verein zugelassen. Spieler/Spielerinnen sind in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist (vgl. § 45 Absatz 8 DHB-Spielordnung - SpO).
6. Das Nichtantreten in der Vor-, Zwischen oder Endrunde bedeutet den sofortigen Ausschluss. Evtl. schon ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Ordnungsstrafe beträgt bis zu 300 € (§ 25 Absatz 1 Ziffer 1 RO); zudem kann eine Sperre für die Pokalspielzeit 2020/2021 ausgesprochen werden. Auch ein Verzicht auf das Endspiel beinhaltet die Möglichkeit der Sperre für die nächstjährige Pokalrunde.

Auch die Abmeldung einer Mannschaft im Vorfeld der Veranstaltung wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 25 RO in Höhe von bis zu 300 € belegt. In diesen Fällen behält sich die spielleitende Stelle Änderungen des Spielplans vor.

7. Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei der spielleitenden Stelle des Handballkreises, d.h. beim Leiter Spieltechnik.
8. Gespielt wird nach folgendem Modus:

Die Kreispokalsieger der Frauen und Männer werden an einem Wochenende in einer gemeinsamen Veranstaltung vom 03.-05.01.2020 ermittelt. Spielmodus, Spielzeiten und Spielorte sind dem amtlichen Spielplan zu entnehmen. Die Auslosung der Gruppen (Turnier-Spielpaarungen) erfolgt öffentlich.

Die Kreispokalsieger sind für die weiterführende Pokalrunde des HV Westfalen qualifiziert, sofern sie dort teilnahmeberechtigt sind. Ist die Teilnahmeberechtigung nicht gegeben oder wird auf die Teilnahme verzichtet, können die nächstplatzierten und teilnahmeberechtigten Mannschaften nachrücken.

9. Bei den Turnierspielen ist der gastgebende Verein Ausrichter. Insbesondere sorgt er für die Einhaltung des vorgegebenen Spielplans und für die sorgfältige Ergebnisführung. Zudem obliegt dem Ausrichter auch die Schiedsrichterbetreuung während des Turniers.

10. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich.
11. Für die Schiedsrichteranzetzung aller Runden/Spiele ist der Kreisschiedsrichterwart oder sein Vertreter verantwortlich. Die Kreisaufsicht vor Ort darf Schiedsrichterumbesetzungen vornehmen.
12. Die Spielzeitmessung und die Zeitnahme der Hinausstellungen erfolgt durch die öffentliche Zeitmessanlage gemäß Regel 2:4 der Internationalen Hallenhandball-Regeln. Ist keine regelgerechte öffentliche Zeitmessanlage vorhanden, bedient sich der Zeitnehmer einer auf dem Zeitnehmertisch aufzustellenden angemessenen Tischstoppuhr. Die Regelungen des Team- Time-Out finden bei den Spielen in Turnierform wegen der verkürzten Spielzeiten keine Anwendung.
13. Zeitnehmer und Sekretär werden für die gesamte Turnierdauer vom Ausrichter gestellt.
14. Die Abrechnung für die Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt bargeldlos durch den Finanzwart des Handballkreises. Die Kosten der Vorrunde werden gepoolt und den teilnehmenden Mannschaften über den Finanzwart des Handballkreises in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Endrunde trägt der Handballkreis.
15. Bei allen Spielen wird der elektronische Spielbericht eingesetzt (SBO). Die Nutzung ist für alle teilnehmenden Mannschaften bindend. **Die Vereine legen bis spätestens 02.01.2019 ihre Kader im H4A an und verknüpfen diese mit der Liga. Die Mannschaften haben vor Ort ihre SBO-Pin und melden der Aufsicht die H4A-Zugangsdaten zur Mannschaftsverwaltung.** Für die reibungslose Abwicklung vor Ort ist dies unabdingbar! Daher wird im Falle einer nicht erfolgten Kaderanlegung / Zugang zur Mannschaftsverwaltung eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25 € ausgesprochen. **Jeder Verein stellt dem Ausrichter 2 ausgedruckte Exemplare seiner Kaderliste zur Verfügung (für Kampfgericht und Hallensprecher)** und klärt die Aktivierung der Spielerinnen und Spieler mit dem Kampfgericht.
16. Der Heimverein stellt die notwendige Hardware (2 Notebooks mit SBO-Spielberichts-Programm zur Verfügung. Er sorgt für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Bearbeitung der Spielberichte. Die Nutzung des SBO erfolgt im Online-Modus, so dass der Liveticker verfügbar ist und die Spielberichte direkt nach Spielende und Versiegelung durch SR und Kampfgericht (in Anwesenheit der Offiziellen) online gestellt werden. Ausrichter und Aufsicht vor Ort prüfen, ob der ESB ordnungsgemäß online ist.
17. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Wartezeiten – auch für Schiedsrichter – werden nicht zugelassen. Tritt eine Mannschaft zu einem Turnierspiel nicht an, so wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei Punktgleichheit am Ende der Spielrunde gilt diese Mannschaft als nachrangig platziert (vgl. Ziff. 19).
18. Anwurf hat die erstgenannte Mannschaft. In Abhängigkeit der örtlichen Zeitmessanlage bestimmt das örtliche Kampfgericht eine für die Dauer des Turniers festgelegte Seiteneinteilung für Heim (erstgenannte Mannschaft) und Gast (zweitgenannte Mannschaft).
19. Grundsätzlich gilt bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Spielrunde der direkte Vergleich, d.h. es wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Hier erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:
  - nach dem Punktverhältnis
  - bei gleichem Punktverhältnis nach der Tordifferenz ermittelt im Subtraktionsverfahren
  - bei gleicher Tordifferenz nach den mehr erzielten Toren
  - ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich (so bei einem Unentschieden zweier punktgleichen Mannschaften), entscheidet anstelle eines Entscheidungsspiels abweichend der Regelungen der Spielordnung ein 7m-Werfen (nach Regel 2:2) über die Platzierung. Das 7m-Werfen gilt als neues Spiel i.S. der Spielordnung.

20. Endet ein Überkreuzspiel oder ein Finale nach Ablauf der regulären Turnierspielzeit unentschieden, wird der Sieger unmittelbar im Anschluss in einem 7m-Werfen (nach Regel 2:2) ermittelt.
21. Grundsätzlich gilt: Ist eine Mannschaft schuldhaft nicht angetreten und punktgleich mit einer anderen Mannschaft, gilt sie in jedem Fall als nachrangig platziert.
22. Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Die Haftmittel dürfen nur auf dem Spielfeld, nicht im Kabinengang oder der Tribünen genutzt werden. Das Ballspielen mit haftmittelverdrehten Bällen ist dort untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verursacher auch zur Zahlung etwaiger Reinigungskosten herangezogen werden.
23. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung wechselt die erstgenannte Mannschaft. Der Ausrichter hält zur Sicherheit einen zusätzlichen Satz Trikots oder Leibchen bereit.
24. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen dieser Runde ergeben, ist die Kreisaufsicht vor Ort zuständig.
25. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, so hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem/den SR anzuzeigen. Die Anzeige und die angegebenen Einspruchsgründe sind im Spielbericht durch den/die SR zu vermerken.
26. Der Vorsitzende des KSA (Kreisrechtswart) ist von der amtlichen Aufsicht vor Ort sofort nach dem Spiel fernmündlich über den Einspruch zu informieren und trifft im Eilverfahren (nach § 36 RO) eine Entscheidung.
27. Die üblichen Fristen gemäß § 22 RO finden für die Pokalrunde keine Anwendung.

Bielefeld, im Dezember 2019

**DER KREISVORSTAND**